

**Leistungen aus einer Hand !?**

**Die Rolle der Bezirke im neuen  
BTHG**

**Stefanie Krüger – Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied des bayerischen Bezirkstags**

## **Gliederung:**

### **Leistungen aus einer Hand:**

- Die künftigen Zuständigkeiten der Bezirke
- Kooperationsgebot

### **Die Rolle der Bezirke im neuen BTHG und BayTHG im Dreiecksverhältnis mit Leistungsberechtigten und Leistungserbringern:**

- Sicherstellungsauftrag
- Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
- Stärkung der Stellung der Menschen mit Behinderung
- Zentrale Funktion des Gesamtplanverfahrens für Bedarfsfeststellung und Leistungsgewährung
- Bestimmung und Weiterentwicklung eines Instruments zur Bedarfsermittlung
- Neuerungen im Vereinbarungsrecht
- Stärkung der Steuerungsfunktion der Leistungsträger

**Leistungen aus einer Hand:**

**Die künftigen Zuständigkeiten der Bezirke**

## **Aktuelle gesetzliche Regelung:**

Art. 81 AGSG:

Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Bezirke.

Art. 82 AGSG:

Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger:

Die Bezirke sind zuständig

- für alle Hilfen in stationären und teilstationären Einrichtungen
- für alle Hilfen, die gleichzeitig mit einer stationären Hilfe zu leisten sind
- für die Eingliederungshilfe auch außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen,  
wenn Eingliederungshilfe durch Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen geleistet wird, für alle Hilfen, die gleichzeitig erbracht werden.

## **Träger der Sozialhilfe ab 2018, § 1 BayTHG I, Art. 80 AGSG**

- (1) Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Bezirke.
- (2) Die Aufgaben des SGB XII werden im eigenen Wirkungskreis ausgeführt.

## **Träger der Eingliederungshilfe ab 2020, § 1 BayTHG II, Art. 66d AGSG**

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe sind die Bezirke. Die Aufgaben des SGB XII werden im eigenen Wirkungskreis ausgeführt (Verweis auf Art. 80 Abs. 2 AGSG).

## **Sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, § 1 BayTHG I, Art. 82 AGSG**

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für

1. die Leistungen des Sechsten Kapitels SGB XII,
2. die Leistungen des Siebten Kapitels SGB XII,
3. die Leistungen nach § 72 SGB XII,
4. die übrigen Leistungen des Fünften, Achten und Neunten Kapitels SGB XII, sofern sie
  - a) in stationären oder teilstationären Einrichtungen oder
  - b) zugleich mit Leistungen des Sechsten oder des Siebten Kapitels SGB XII bezogen werden, und
5. die Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII, sofern
  - a) sie zugleich mit Leistungen nach den Nrn. 1 bis 4 und
  - b) die Leistungen nach den Nrn. 1 bis 4 nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen bezogen werden.

Ab 2018 sind die bayerischen Bezirke damit zusätzlich auch für die ambulante Hilfe zur Pflege und, wenn sie

- Eingliederungshilfe

und/oder

- Hilfe zur Pflege leisten,

für alle gleichzeitig zu erbringenden Hilfen nach dem SGB XII zuständig.

Ausnahme:

Wenn Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege oder sonstige Leistungen nach dem 5., 8. oder 9. Kapitel ausschließlich in teilstationären Einrichtungen zu leisten sind, werden gleichzeitig erforderliche Hilfen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII weiter vom örtlichen Sozialhilfeträger gewährt.

## **Zweck dieser Neuregelung: Keine Unklarheiten hinsichtlich des zuständigen Leistungsträgers**

Die rechtliche Zuordnung von Leistungen zu

- der Eingliederungshilfe
- der Hilfe zur Pflege
- und zu den existenzsichernden Leistungen

wird sowohl Leistungserbringer und Leistungsträger beim Abschluss künftiger Vereinbarungen, als auch die Leistungsträger bei der Leistungsgewährung vor große Herausforderungen stellen.

Mit der Bündelung der Zuständigkeiten bei den Bezirken werden Unklarheiten hinsichtlich des zuständigen Leistungsträgers aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten von verschiedenen Leistungen im Interesse der Leistungsberechtigten und auch der Leistungserbringer und der Leistungsträger vermieden.

**„Hilfe aus einer Hand“ wird durch das BayTHG weitestgehend verwirklicht.**

**Eindeutige Zuständigkeitsregelungen erleichtern den Zugang zu den Leistungen.**



## **Kooperationsgebot, § 1 BayTHG I Art. 84 AGSG und , § 1 BayTHG II, Art. 66e AGSG**

Die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (ab 2020: sowie die Träger der Eingliederungshilfe) arbeiten eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Über ihre Zusammenarbeit schließen die überörtlichen Träger mit den jeweiligen örtlichen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen ab.

## Bedeutsamkeit der Regelung:

Eingliederungshilfe darf nicht isoliert betrachtet werden. Menschen mit Behinderung sind Teil der Gesellschaft.

Inklusion ist nur möglich, wenn alle Beteiligten sich einbringen und zusammenarbeiten:

### *BTHG, § 2 SGB IX*

*(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.*

Diese „einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ gilt es abzubauen, damit Inklusion bestmöglich gelingen kann.

Eine enge Zusammenarbeit aller kommunalen Ebenen und Leistungsträger ist hierzu unerlässlich.

Der bayerische Bezirkstag begrüßt deshalb diese gesetzliche Verpflichtung.

# **Die Rolle der Bezirke im neuen BTHG**

## **und BayTHG im Dreiecksverhältnis mit Leistungsberechtigten und Leistungserbringern**

## Sicherstellungsauftrag, § 95 SGB IX

Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag), soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt.

*Bereits nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. § 95 greift diese Verpflichtung auf und normiert die Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung eines (bedarfsgerechten) personenzentrierten Leistungsangebots.*

...

*Der Sicherstellungsauftrag wird grundsätzlich durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 erfüllt. Es handelt sich beim Sicherstellungsauftrag um eine objektiv-rechtliche Pflicht des Leistungsträgers, deren Nichtbeachtung keinen subjektiven klagbaren Anspruch des Einzelnen auslöst .*

(Auszug aus der Gesetzesbegründung)

## Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung

Aus der Gesetzesbegründung zum BTHG:

*„Nach geltendem Recht beinhalten die Leistungen der Eingliederungshilfe in vollstationären Einrichtungen eine umfassende Versorgung und Betreuung. Sie gliedern sich in Maßnahmen der Eingliederungshilfe, den so genannten Fachleistungen der Eingliederungshilfe, und in die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Wohnen. Die Bedarfe wurden vielfach entlang der Logik stationär versus ambulant ermittelt und dementsprechend die Leistungen gewährt.*

*Mit diesem Gesetz wird die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderungen orientiert sich zukünftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform. Die Charakterisierung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben.*

*Die notwendige Unterstützung soll sich - im Lichte insbesondere von Artikel 19 UN-BRK - unter ganzheitlicher Perspektive ausschließlich an dem individuellen Bedarf orientieren.*

*Dieser soll gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung ermittelt, das passende „Hilfepaket“ zusammengestellt und im gewohnten oder gewünschten Lebensfeld organisiert werden.*

*Je nach Bedarf kann dieser auch künftig durch einen Leistungserbringer mit umfassender Versorgung und Betreuung gedeckt werden.“*

## **Stärkung der Position der Menschen mit Behinderung**

Im Teilhabe- und im Gesamtplanverfahren:

- Pflicht des Eingliederungshilfeträgers zur Durchführung des Gesamtplanverfahrens
- Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten
- Anspruch auf Aufstellung eines Teilhabeplans
- Initiativrecht zur Durchführung einer Teilhabe- und/oder Gesamtplanplankonferenz
- Zustimmungserfordernis zur Durchführung einer Teilhabe- und zur Gesamtplanplankonferenz
- Gesamtplan muss dem Berechtigten zur Verfügung gestellt werden
- Anspruch auf Kopie bzw. Einsicht in den Teilhabeplan
  
- Mitwirkung von maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge
- Mitwirkung von maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in Schiedsstellenverfahren

## **Zentrale Funktion des Gesamtplanverfahrens für Bedarfsfeststellung und Leistungsgewährung:**

Der Gesamtplanung kommt im Kontext personenzentrierter Leistungsgewährung und –erbringung eine Schlüsselfunktion zu. Sie ist die Grundlage für die Sicherstellung einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung. Der Gesamtplan ist für jede leistungsberechtigte Person und auch bei Einzelleistungen zu erstellen.

Der Mensch mit Behinderung wird in das Verfahren aktiv einbezogen und sein Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt.

Die Gesamtplanung erfolgt umfassend unter ganzheitlicher Perspektive. Die Bedarfsermittlung und -feststellung erstreckt sich auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderungen.

Im Interesse aller Beteiligten soll damit den Funktionen des Gesamtplans der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses adäquat Rechnung getragen werden.

Insbesondere soll die Position des Leistungsberechtigten sowohl gegenüber dem Leistungsträger wie auch gegenüber dem Leistungserbringer gestärkt werden.

Eingliederungshilfe wird so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes erreichbar sind, § 104 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.



## **Bestimmung und Weiterentwicklung eines Instruments zur Bedarfsermittlung,**

§ 3 BayTHG I, § 99 AVSG, § 2 BayTHG II, §§ 41g, 41h AVSG

Für die Bestimmung und stetige Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung nach § 142 SGB XII (ab 2020: nach § 118 SGB IX) wird eine Arbeitsgruppe gebildet.

In diese Arbeitsgruppe werden folgende Mitglieder entsandt:

1. Das vorsitzende Mitglied vom Bayerischen Bezirkstag,
2. je eines von den für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Trägern,
3. acht von den Leistungserbringern; hierzu zählen die Freie Wohlfahrts-  
pflege Bayern, die privat-gewerblichen und kommunalen Leistungserbringer,
4. zwei von den Regierungen,
5. eines von der Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten in Bayern,
6. drei von den Betroffenen- und Angehörigenverbänden der Menschen mit  
Behinderungen in Bayern.

## **Aufgaben der Arbeitsgruppe:**

§ 3 BayTHG I, § 99 ? AVSG, § 2 BayTHG II, §§ 41g, 41h AVSG

Die Arbeitsgruppe hat neben der Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung auch dessen Anwendung zu begleiten.

Für einen einheitlichen Vollzug des Instruments zur Bedarfsermittlung hat die Arbeitsgruppe Orientierungshilfen zu erstellen.

Dabei hat die Arbeitsgruppe sich bis 31.12.2019 im Entwicklungsprozess des Instruments an folgenden Kriterien zu orientieren (§ 3 BayTHG I, § 99 AVSG):

1. Möglichkeit der zielgruppengerechten Ermittlung der Bedarfe und Ressourcen von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen,
2. Orientierung an den individuellen Ressourcen und am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen und nicht an Leistungserbringern oder Leistungsorten,
3. Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit,
4. Abbildung, inwiefern durch Selbsthilfe oder das soziale Umfeld des Menschen mit Behinderungen bei der jeweiligen Beeinträchtigung Unterstützung und Abhilfe geschaffen werden kann oder welche Art der Leistung notwendig ist, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzumildern,
5. Vornahme einer Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe,
6. Einschätzung des Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung,
7. Abstimmung mit den Instrumenten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX und den bezüglich dieser Instrumente vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX.

Ab 2020 hat das von der Arbeitsgruppe zu erarbeitende Instrument zur Bedarfsermittlung diese Kriterien zu erfüllen (§ 2 BayTHG II, § 41h AVSG):

## Transparenz des Verfahrens

Die Arbeitsgruppe hat die Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung in einem transparenten Verfahren vorzunehmen.

Dazu hat die Arbeitsgruppe

- bis 31.12.2019 dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dem Landesbehindertenrat,
- ab 2020 der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 BayTHG II, § 41f AVSG jährlich über ihre Arbeit zu berichten.

Der Öffentlichkeit ist das durch die Arbeitsgruppe erarbeitete Instrument zur Bedarfsermittlung sowie eine nähere Erläuterung dazu in verständlicher Form zugänglich zu machen.

Entsprechendes gilt für die wesentlichen Informationen, die die Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung betreffen.

## Neuerungen im Vereinbarungsrecht:

- Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung hat insbesondere auch zur Folge, dass die bisherige Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationären Maßnahmen entfällt.
- Vereinbarungen werden künftig nur über die Fachleistung abgeschlossen.
- Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden nach den Vorschriften des Dritten oder Vierten Kapitels des Zwölften Buches bzw. nach dem Zweiten Buch erbracht und sind nicht mehr Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer.

Die Ermittlung der Fachleistung in den bisher stationären Einrichtungen stellt für Leistungserbringer und Leistungsträger eine große Herausforderung da, („keine neue Ausgabendynamik“) an der auf Bundes- und Landesebene derzeit intensiv gearbeitet wird.

- Der Leistungserbringer muss die Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen.

Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX:

*Mit der in Satz 4 normierten Pflicht, die Ergebnisse der Vereinbarungen den Leistungsberechtigten zugänglich zu machen, wird die Position der Leistungsberechtigten, ausdrücklich hervorgehoben und gestärkt. Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer liegt in vielfacher Hinsicht auch im besonderen Interesse der Leistungsberechtigten:*

- Die Vereinbarung dient der Umsetzung des individuellen Leistungsanspruchs des Leistungsberechtigten.*
- Im Interesse des Leistungsberechtigten wird eine ausreichende (bedarfsgerechte) und leistungsgerechte Vergütung ausgehandelt.*
- Die individuellen Bedarfe und Wünsche der Leistungsberechtigten können durch eine größere Leistungsvielfalt und Trägerpluralität besser berücksichtigt werden.*
- Die Vereinbarung stellt ein vergleichbares Leistungsniveau und eine vergleichbare Qualität durch die Festlegung von Leistungsinhalten sicher.*
- Die Vereinbarung ermöglicht eine weitgehend transparente Leistungserbringung.*

(Gesetzesbegründung)

## **Stärkung der Steuerungsfunktion der Leistungsträger:**

### **Gesetzliches Prüfrecht der Leistungsträger:**

Entsprechend der gestiegenen Verantwortung der Leistungsträger wird die Steuerungsfunktion der Leistungsträger gestärkt.

Im BTHG wurde ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass für die Träger der Eingliederungshilfe eingeführt.

Das BayTHG macht von der Ermächtigung des BTHG Gebrauch und ermöglicht Qualitätsprüfungen auch ohne besonderen Anlass.

Durch die Einführung des gesetzlichen Prüfrechts werden die bisher nach § 75 Abs. 3 SGB XII notwendigen Prüfungsvereinbarungen obsolet.

## **Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe**

Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe hat jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft, § 94 Abs. 4 SGB IX zu bilden.

§ 2 BayTHG II, § 41f AVSG:

Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus Vertretern der Bayerischen Staatsregierung, der Träger der Eingliederungshilfe, der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und der Verbände der privatgewerblichen Anbieter sowie aus Vertretern der Menschen mit Behinderungen.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft treffen sich zweimal im Jahr am Sitz des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.





Bayerischer  
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag  
Ridlerstraße 75  
80339 München  
T. 089/21 23 89-0  
F. 089/29 67 06  
info@bay-bezirke.de  
www.bay-bezirke.de

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**

